Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

Beschlussvorlage	Datum:	06.05.2015
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller
Federführendes Amt: Amt für Jugend und Soziales	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung		

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJfG) zwischen der Hansestadt Rostock und der Obersten Landesjugendbehörde Mecklenburg-Vorpommern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.11.2015	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
02.12.2015	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft stimmt der Vereinbarung (Anlage) zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, als Oberste Landesjugendbehörde, und der Hansestadt Rostock, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zum Umfang der Jugendförderung nach § 6 Abs. 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG) zu.

Beschlussvorschriften: § 22 KV M-V, KJfG M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 0596/03-BV vom 03.12.2003 1112/06-BV vom 31.01.2007 2009/BV/0440 vom 27.01.2010 2012/BV/4210 vom 30.01.2013

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 03.12.2003, 31.01.2007, 27.01.2010 und 31.01.2013 wurden Vereinbarungen mit der Obersten Landesjugendbehörde M-V zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 KJfG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Jugendförderungsverordnung (JuföVo) jeweils für die Zeiträume 2004 bis 2006, 2007 bis 2009, 2010 bis 2012 und 2013 bis 2015 abgeschlossen.

Damit wurden der Hansestadt Rostock Fördermittel vom Land M-V für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung der Landesmittel aus dem Kinderund Jugendförderungsgesetz für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2018 ist in der Folge ein Abschluss einer neuen Vereinbarung notwendig. Die entsprechenden Landesmittel sind als Einnahmen für das Haushaltsjahr 2016 im Haushaltsplanentwurf eingeordnet. Die Höhe der Pro-Kopf-Finanzierung der 10- bis 26-jährigen Einwohner seitens des Landes bleibt unverändert und entspricht der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung nach § 6 Abs. 2 KJfG von 1998 bis 2015.

Mit Zustandekommen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V und der Hansestadt Rostock wird die Ergänzungsfinanzierung zur Erfüllung der Aufgaben, die Träger der freien Jugendhilfe leisten, bis zum 31. Dezember 2018 festgeschrieben. Die Summen, die hier vereinbart werden sollen, stehen ausschließlich für die Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung. Sie werden haushaltsrechtlich als Zuwendungen ausgereicht. Die Förderung des Landes erhöht die Planungssicherheit der Träger der freien Jugendhilfe.

Die Anzahl von 28.608 der 10- bis 26-jährigen Einwohner wurde für die kreisfreie Stadt Rostock für 2016 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 8 vom 10. Februar 2015) festgelegt. Grundlage für die Festlegung ist die dementsprechende Erhebung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Die Hansestadt Rostock verpflichtet sich, mit der Vereinbarung für 2016 bis 2018 jährlich nicht weniger als 50,00 Euro pro Kopf der 10- bis 26-jährigen Einwohner in ihrem Gebiet aus eigenen Haushaltsmitteln für die Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 2 bis 5 KJfG bereitzustellen. Das sind kommunale Mittel in Höhe von 1.430.400,00 Euro, die entsprechend im Haushaltsplanentwurf 2016 innerhalb der Gesamtausgaben in Höhe von 3.032.100,00 Euro im Produkt

36200 Jugendarbeit

für Zuwendungen an Verbände und Vereine für Leistungen gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII im Bereich der Kinder- und Jugendförderung geplant sind.

Die bereitgestellten Mittel garantieren, dass auch in den Folgejahren die Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe in einem Mindestumfang abgesichert werden können. Das Land stellt pro Kopf der 10- bis 26-jährigen Einwohner 5,11 Euro zur Verfügung. Daraus ergibt sich eine Einnahme für 2016 in Höhe von 146.186,88 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt:	50	
Produkt:	36200	Bezeichnung: Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)

Haus- haltsjah r	Produkt/Konto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
			Erträge	Auf-	Einzahlunge	Auszahlunge
				wendungen	n	n
2016	36200.414420 50	Zuweisung vom Land – Kinder- und Jugendförderun gs- gesetz – KJfG	146.200,00			
2016	36200.614420 50	Zuweisung vom Land – Kinder- und Jugendförderun gs- gesetz – KJfG			146.200,00	

Haus- haltsjahr	Produkt/Konto	Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
haltojani			Erträge	Auf- wendungen	Einzahlungen	Auszahlungen
2016	36200.55511010	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – außerschulische Jugendbildung		8.000,00		
2016	36200.75511010	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – außerschulische Jugendbildung				8.000,00
2016	36200.55511020	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Kinder- und Jugenderholung		26.500,00		
2016	36200.75511020	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Kinder- und Jugenderholung				26.500,00
2016	36200.55511030	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Internationale Jugendarbeit		2.500,00		
2016	36200.75511030	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Internationale Jugendarbeit				2.500,00
2016	36200.55511040	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Fortbildung im Bereich der Jugendarbeit nach § 74 Abs. 6		2.500,00		
2016	36200.75511040	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Fortbildung im Bereich der Jugendarbeit nach § 74 Abs. 6				2.500,00
2016	36200.54190020	Zuschüsse an Verbände und Vereine		1.537.100,00		
2016	36200.74190020	Zuschüsse an Verbände und Vereine				1.537.100,00

Kein direkter Bezug zum Haushaltssicherungskonzept 2014 bis 2025.

Roland Methling

Anlage/n:

* Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG

§ 1 Vertragspartner

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales als Oberste Landesjugendbehörde, und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Hansestadt Rostock, vertreten durch den Oberbürgermeister, wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 2 Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung bestimmt die Zusammensetzung und die Höhe der Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO) und der diese ergänzenden Haushaltsmittel der Hansestadt Rostock gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 KJfG.

§ 3

Landesförderung

(1) Unter dem Vorbehalt des Absatzes 4 gewährt das Land der Hansestadt Rostock in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 jährlich eine Landesförderung.

(2) Die Höhe der jährlichen Landesförderung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG errechnet sich aus der Anzahl der in dem Gebiet der Hansestadt Rostock lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohner gemäß § 6 Absatz 3 KJfG, mit € 5,11 pro Kopf multipliziert.

(3) Grundlage für die jährliche Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner ist die Erhebung des Statistischen Amtes über die Bevölkerung zum 01.01. des Vorvorjahres. Die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner wird der Hansestadt Rostock jährlich bis zum 30.06. des Vorjahres gemäß § 1 Absatz 3 der JuföVO mitgeteilt.

(4) Ändert sich die Anzahl der zehn- bis 26-jährigen jungen Menschen in dem Gebiet der Hansestadt Rostock und wird diese Änderung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 KJfG festgestellt, so wird im folgenden Haushaltsjahr gemäß Absatz 2 auch die Höhe der Landesförderung entsprechend angepasst.

Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Hansestadt Rostock verpflichtet sich gegenüber dem Vereinbarungspartner, jährlich nicht weniger als 50,00 € pro Kopf ihrer zehn- bis 26-jährigen Einwohner zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der §§ 2 bis 5 KJfG bereitzustellen.

§ 5

Verwendung der Finanzmittel

(1) Die Landesförderung und die Haushaltsmittel der Hansestadt Rostock sind gemäß § 4 dieser Vereinbarung ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KJfG zu verwenden. Sie sind im Sinne des § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) zweckgebunden.

(2) Über die Ausreichung der Mittel entscheidet die Hansestadt Rostock im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zweckbindung gemäß Absatz 1 bleibt unberührt. Die Förderung freier Träger erfolgt als Zuwendung. Der Nachweis der zweckgebundenen Verwendung der Landesmittel nach Absatz 1 ist durch die freien Träger als Zuwendungsempfänger mittels eines einfachen Verwendungsnachweises gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu führen.

§ 6

Antrag, Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

(1) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 wird die Landesförderung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales jeweils zum 01.05. gewährt.

(2) Der Nachweis seitens der Hansestadt Rostock über die zweckgerechte Verwendung der Landesförderung ist gemäß § 5 Absatz 1 erbracht, wenn diese sowie die Ergänzungsmittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 4 Absatz 1 ausweislich der Jahresrechnung für die Aufgaben gemäß § 5 verausgabt wurden. Die Hansestadt Rostock verpflichtet sich, die zweckgerechte Verwendung der Landesförderung örtlich zu prüfen und die letzte Jahresrechnung oder eine amtlich beglaubigte Kopie unverzüglich nach Erstellung dem Landesamt für Gesundheit und Soziales zu Prüfungszwecken vorzulegen. Weitere Prüfungen einer vereinbarungsgemäßen Verwendung der Landesförderung nach § 7 bleiben unberührt.

§ 7 Weitere Vertragspflichten

(1) Der Oberbürgermeister hat der Obersten Landesjugendbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, die die Erfüllung des Vereinbarungszwecks gefährden könnten.

(2) Landesmittel, die nicht ausgegeben bzw. nicht zweckverwandt wurden, sind am Ende eines jeden Kalenderjahres an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zurückzuzahlen oder können mit der Gewährung der Landesförderung für das kommende Kalenderjahr in gleicher Höhe verrechnet werden. Für Rückzahlungen und Verrechnungen zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Bestimmungen des § 50 SGB X.

(3) Die Oberste Landesjugendbehörde, von ihr Beauftragte sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, jederzeit durch örtliche Erhebungen die zweckgerechte Verwendung der gewährten Landesförderung gemäß der VV zu § 44 LHO zu prüfen. Die Hansestadt Rostock ist zur Auskunft verpflichtet. Sachverhalte, die dem Datenschutz unterliegen, bleiben von dieser Regelung ausgenommen. Die Hansestadt Rostock gewährleistet eine entsprechende Beauflagung der freien Träger der Jugendhilfe als Letztempfänger. Prüfungsverfahren gemäß dem Kommunalprüfungsgesetz - KPG M-V - sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2018.

(2) Die Vereinbarungspartner haben gemäß § 59 SGB X das Recht zur Kündigung, wenn:

- 1. die bundesrechtlichen Grundlagen, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgeblich waren, sich seit Abschluss wesentlich geändert haben,
- 2. die Haushaltslage eines der Vereinbarungspartner sich so erheblich verändert hat oder verändern wird, dass ein Wegfall der Geschäftsgrundlage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden muss oder
- 3. die Landesförderung gemäß § 3 Absatz 3 der Vereinbarung wiederholt in erheblichem Umfang nicht verausgabt oder nicht zweckgerecht verwendet wurde.

(3) Die Vereinbarungspartner nehmen spätestens am 31. August 2018 die Verhandlungen über den Abschluss einer fortführenden Vereinbarung auf.

(4) Wird nach Beendigung der Vereinbarung keine neue abgeschlossen, sind nicht verwandte und nicht zweckgerecht verausgabte Landesmittel gemäß § 7 Absatz 2 dieser Vereinbarung an die Oberste Landesjugendbehörde zurückzuzahlen.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, diese unverzüglich durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise den Zwecken dieser Vereinbarung am nächsten kommen.

(2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind öffentlich-rechtlicher Natur.

(3) Vereinbarungsänderungen erfordern die Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Schwerin, den

Rostock, den

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Birgit Hesse Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Roland Methling - Oberbürgermeister -

Dr. Chris Müller - Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters -